

Urheberrecht im schulischen Kontext

Simon Schläuri
schlauri@ronzani-schlauri.ch
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich
Vorstandsmitglied CH Open

Wozu Urheberrecht?

- **Persönlichkeitsrecht**
- **Wirtschaftliche Verwertungsrechte**

Inhalte des Urheberrechts

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
 - Anerkennung der Urheberschaft
 - Recht zur Erstveröffentlichung
 - Werkintegrität
- **Verwertungsrechte**
 - Herstellung von Werkexemplaren (Kopien)
 - Verbreitung von Werkexemplaren
 - Aufführen, Vorführen, Senden, Zugänglichmachen
 - (...)

Das Werk

Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

(Art. 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz)

Nur Werke sind urheberrechtlich geschützt.

Wann liegt ein Werk vor?

- Geistige Schöpfung
- Wahrnehmbar gemacht
- Individualität
- Literatur oder Kunst

Ist das ein „Werk“?



Schnappschüsse sind keine «Werke»



Aber: Der Einsatz von Licht und Schatten, die Auswahl der Ausschnitte und der Sekundenbruchteile während Marleys Bewegungen bezeugen vorliegend ein genügendes Mass an Gestaltungswillen.

(Bundesgerichtsentscheid «Bob Marley»)

Ist das ein „Werk“?



RONZANI
ANWÄLTE - ATTORNEYS
SCHLAURI

Wie lange ist ein Werk geschützt?

- Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Nach dem Erlöschen des Schutzes sind Werke **gemeinfrei**.

URG 19: Erlaubter Eigengebrauch

- Persönliche Verwendung
- Verwendung im Kreis von Freunden und Bekannten
- Verwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- Kopieren in Betrieben für die interne Information oder Dokumentation.

«Schranken der Schranken»

Ausserhalb des privaten Kreises gemäss den ersten beiden Punkten (also insbesondere zum Gebrauch in der Lehre und in Betrieben) darf man im Handel erhältliche Werke nicht als Ganzes kopieren.

(...)

Schutz von Daten

- Urheberrechtlich geschützte Inhalte: Werke
- Urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte: gemeinfreie Werke und Daten, die nicht als Werke qualifizieren
- Datenbanken

Datenbankschutz

- Datenbanken sind keine Werke
- Die Schweiz kennt keinen gesonderten Datenbankschutz
- Die EU kennt ein «Sui-generis-Recht» für Datenbanken, das sich ähnlich auswirkt wie ein Urheberrecht

Definition von «open»

Wissen ist dann offen, wenn jedermann frei ist, darauf zuzugreifen und es zu nutzen, zu verändern und zu teilen.

Einschränkungen sind nur zulässig, um die Herkunftsbezeichnung und die Offenheit selber zu schützen

© Was ist Creative Commons?

- **Gratis nutzbares Lizenzsystem**
- **„Some Rights Reserved“:**



© Vorteile von Creative Commons

- **Globaler Pool gratis nutzbarer Werke**
- **Global einheitliches, einfaches System**
- **Bequem für Kreative und Nutzer**

© Wieso Werke unter CC stellen?

- Fördert die Verbreitung der Werke**
- Urheberrecht lohnt sich meistens ohnehin nicht**

ISSN 0935-0624

1. Auflage 2010

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



Dieses Werk steht unter einer Creative Commons BY-NC-ND-Lizenz. Sie dürfen das Werk zu nichtkommerziellen Zwecken vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Sie müssen dabei den Namen des Autors nennen. Das Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Weitere Information: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/>

© Creative-Commons-Module

No Derivatives



Noncommercial



Share Alike



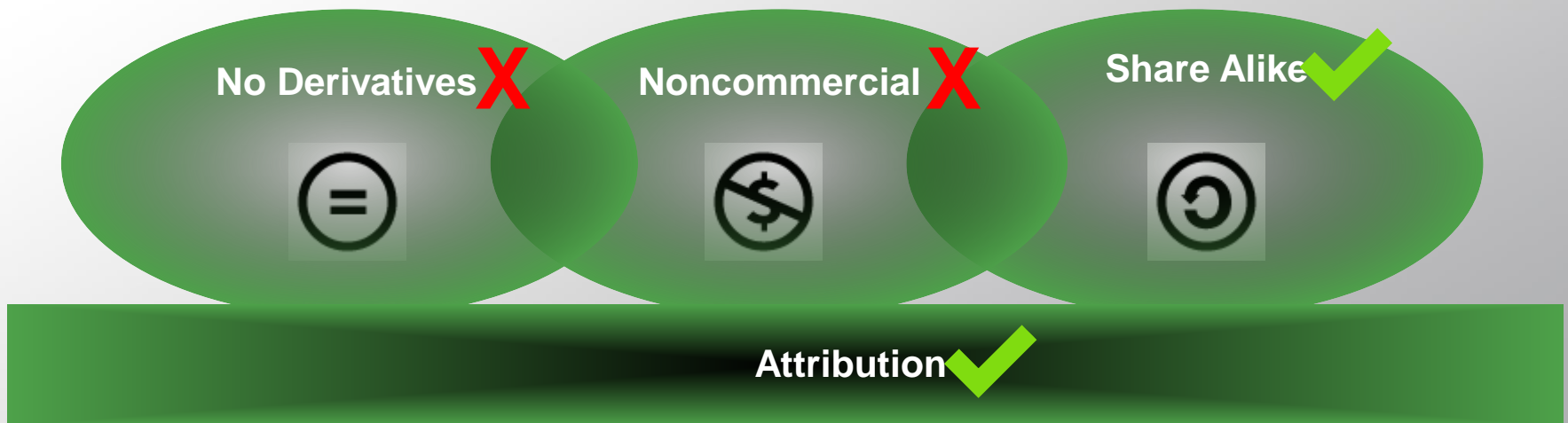
Attribution

Definition von «open»

Wissen ist dann offen, wenn jedermann frei ist, darauf zuzugreifen und es zu nutzen, zu verändern und zu teilen.

Einschränkungen sind nur zulässig, um die Herkunftsbezeichnung und die Offenheit selber zu schützen

© Ist Creative Commons «open»?



✓ : «offene» Lizenz
X: keine «offene» Lizenz

Spezifische OGD-Lizenzen

- Open Data Commons Attribution (ODC-By)
(entspricht CC-BY)
- ODC Open Database License (ODbL)
(entspricht CC-BY-SA)
- Public Domain Dedication and License (PDDL)
(entspricht CC0)

Umgang mit nicht schützbaeren Inhalten

1. Inhalte völlig freigeben (zum Beispiel CC0)
2. «Unechter Lizenzvertrag»
3. Moralischer Appell an Nutzer, gewisse Regeln einzuhalten (z.B. sharealike, attribution)

Unechter Lizenzvertrag

1. «Unecht» deshalb, weil nicht auf einem Immaterialgut aufbauend, sondern rein vertragliche Regelung zur Nutzung rechtlich nicht geschützter Inhalte.
2. Nachteile:
 - Vertragsbedingungen und Benutzerkonto nötig.
 - Keine freie Publikation der Inhalte im Netz.
 - Inhalte sind für Suchmaschinen nicht zugänglich.
 - «Entwischen» der Inhalte aus dem Kreis der vertraglich gebundenen Nutzer möglich.
 - Nicht «open».

«Europeana»: Moralischer Appell

1. Europeana macht Inhalte europäischer Archive, Museen und Bibliotheken zentral online zugänglich. Initiative der EU.
2. Vorgehen:
 - CC0 zur Schaffung von Rechtssicherheit
 - Kombiniert mit einer **rechtlich nicht bindenden Aufforderung**, Attribution, Copyleft, Rückverlinkung etc. vorzusehen.

schlauri@ronzani-schlauri.com



CH Open

Source | Business | Community

RONZANI
ANWÄLTE - ATTORNEYS
SCHLAURI